



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Der Vertrag wird ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen. Abweichende Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Käufers einschließlich seiner Einkaufsbedingungen sind unwirksam und daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn NACOM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge werden durch NACOM nur entgeltlich erbracht. Das vom Kunden für den Kostenvoranschlag bezahlte Entgelt wird dem Kundenkonto gutgeschrieben und später verrechnet, wenn aufgrund des von NACOM gefertigten Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird. Kostenvoranschläge stellen ausschließlich eine unverbindliche Einschätzung der entstehenden Kosten dar; dies gilt auch im Falle eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlages. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich Leistungsverzeichnissen bleiben geistiges Eigentum der NACOM und dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von NACOM nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. Angebote

NACOM unterbreitet Angebote grundsätzlich freibleibend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Annahme des Angebotes ist nur hinsichtlich des gesamten Umfangs möglich. Wünscht der Kunde den Vertragsabschluss ausschließlich hinsichtlich eines Teils des von NACOM unterbreiteten Angebotes, so unterbreitet NACOM ein entsprechendes neues Angebot.

4. Bestellungen

Bestellungen des Kunden oder seiner der NACOM aus der laufenden Geschäftsbeziehung bekannten Vertreter stellen ein Angebot des Kunden auf Vertragsabschluss mit NACOM dar. NACOM nimmt dieses Angebot durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung über die von dem Kunden gewünschten Leistungen an. NACOM ist nicht verpflichtet die Bestellung des Kunden anzunehmen.

5. Preise

5.1 NACOM erbringt Lieferungen und Leistungen einschließlich Aufwendungen für die Abnahme durch den Kunden sowie einer Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Lieferung ab Werk und eventuell anfallender Entsorgungen zu den hierfür jeweils gültigen Listenpreisen der NACOM, soweit diese Kosten nicht bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind.

Sofern sich die gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen sollte, sind wir berechtigt diese in gleichem Umfang zu erhöhen. Werden Lieferungen und/oder Leistungen aus von NACOM nicht zu vertretenen Gründen später als 4 Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, ist NACOM berechtigt, den zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserfüllung geltenden Listenpreis zu verlangen.

5.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragsgebers oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.3 NACOM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von NACOM durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die ein Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

6. Gefahrenübergang

Mit Anlieferung des Systems und seiner zugehörigen Komponenten gehen die Sach- und Preisgefahr auf den Kunden über.

7. Fälligkeit

7.1 Der vereinbarte Kaufpreis ist ohne Abzug fällig wie folgt:

- ein Drittel nach Auftragsbestätigung,
- ein Drittel nach Lieferung,
- ein Drittel 14 Tage nach Rechnungsstellung.

7.2 Einmalig zu entrichtendes Nutzungsentgelt für Software ist bei Übergabe bzw. nach deren Bereitstellung fällig.

7.3 Alle sonstigen zu zahlenden Entgelte sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

8. Verzug

8.1 Kommt der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug, ist NACOM berechtigt, ohne weitere Fristsetzung gemäß § 323 BGB den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Als nicht unerheblicher Teil des Rechnungsbetrages gelten Abschlagsraten von einem Drittel des Rechnungsbetrages.

8.2 Steht der Kunde in einem Dauerschuldverhältnis zu NACOM, so ist NACOM für den Fall dass der Kunde mit zwei vollen Monatsrechnungen in Verzug ist berechtigt, den Vertrag gemäß § 314 BGB fristlos zu kündigen.

8.3 Der Kunde schuldet für fällige Entgelte Verzugszinsen nach § 288 BGB.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von NACOM gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem aus der Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

9.2 Die von NACOM an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien offenen und nach Ziffer 9.1 gesicherten Forderungen Eigentum von NACOM. Gleichet der Kunde sein Forderungskonto bei NACOM vollständig aus (Saldierung), erlischt der Eigentumsvorbehalt; das Eigentum geht auf den Käufer über. Auf Anfrage erteilt NACOM dem Käufer schriftlich Auskunft über den Stand des Forderungskontos und – sofern erfolgt – über die Stichtage der jeweiligen Saldierung.

9.3 Die von NACOM verkaufte Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende vom Eigentumsvorbehalt ebenfalls erfasste Ware, wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

9.4 Der Kunde und Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für NACOM unentgeltlich.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 9.10) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

9.6 Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von NACOM als Hersteller erfolgt und NACOM unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrere Eigentümer erfolgt und der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei NACOM eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an NACOM. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer soweit die Hauptsache ihm gehört NACOM anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

9.7 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungs- halber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum von NACOM an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an NACOM ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. NACOM ermächtigt den Kunden/Käufer widerruflich, die an NACOM abgetretene Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung von NACOM einzuziehen. NACOM darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall (Ziffer 9.1) widerrufen.

9.8 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, weist der Käufer die Dritten unverzüglich auf das Eigentum von NACOM hin und informiert NACOM hierüber, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, NACOM in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer NACOM hierfür.

9.9 NACOM wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

9.10 Tritt NACOM bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), so ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware sofort heraus zu verlangen.

10. Einrichtung des Systems und sonstige Leistungen

10.1 NACOM liefert und richtet das System einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Netzes zwischen den Hardwarekomponenten ein und führt notwendige Tests, Einweisungen und gegebenenfalls Schulungen durch. Ein vom Kunden bereit gestelltes Netz prüft NACOM vor Inbetriebnahme und veranlasst gegebenenfalls erforderliche Änderungen.

10.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Einrichtung des Systems an seinem Standort entsprechend den Installationsbedingungen von NACOM möglich ist. Er ist für alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Deutsche Telekom AG, Behörden, sonstige Dritte) zuständig und beschafft notwendige Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien.

10.3 Im Hinblick auf die Erfüllung der ihr obliegenden Gewährleistungspflicht hat NACOM das Recht, das System auf eine Service-Stelle aufzuschalten und Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten über das öffentliche Fernsprechnet vorzunehmen.

10.4. Die Instandhaltung des Systems einschließlich Beseitigung von Störungen und Schäden sowie weitere Serviceleistungen sind in einem gesonderten Servicevertrag zu vereinbaren.

10.5 Arbeiten nicht-schwachstromtechnischer Art gehen zu Lasten des Kunden. Starkstromanschluss und Betriebsstrom sind vom Kunden zu stellen.

11. Software-Nutzungsrechte; geistiges Eigentum

11.1 NACOM liefert die Software und stellt die hierzu gehörende Dokumentation zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, zur Nutzung der Software qualifiziertes Personal einzusetzen.

11.2 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland räumt NACOM ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software auf der von NACOM gelieferten Hardware zu nutzen. Die Software wird grundsätzlich zur ausschließlichen Verwendung auf der dafür bestimmten Zentraleinheit überlassen. Die Software darf nur auf einem Terminal und nur an einem Ort benutzt werden; eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn für die Software ausdrücklich eine mehrfache Nutzung vereinbart ist.

11.3 Das Eigentum und/oder alle sonstigen Rechte an der Software bleiben bei NACOM. Der Kunde ist verpflichtet, Kennzeichnungen – insbesondere Copyright-Vermerke – der Software oder Kopien nicht zu entfernen bzw. die Software bei Veränderung oder Verbindung zu kennzeichnen. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht zurückzuentwickeln oder -übersetzen und keine Softwareteile herauszulösen.

11.4 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der Hardware ist.

11.5 Ohne schriftliche Zustimmung von NACOM darf die Software weder vervielfältigt noch verändert werden. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und die dazugehörige Dokumentation einschließlich eventueller Vervielfältigungen auch in einer bearbeitenden Fassung ohne Zustimmung von NACOM Dritten nicht bekannt werden.

11.6 Der Kunde hat nach Ablauf der Nutzung bzw. der Nutzungsberechtigung der Software diese im Original einschließlich aller Kopien zu vernichten und dies gegenüber NACOM nachzuweisen.

11.7 Verletzt der Kunde eine der ihm obliegende Pflichten, kann NACOM unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe des Nutzungsentgeltes der betroffenen Software verlangen.

11.8 Die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzlichen oder betrieblichen Bestimmungen fällt in den Verantwortungsbereich des Kunden.

11.9 Die Softwarepflege durch NACOM ist in einem Wartungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Sie umfasst nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung alle Maßnahmen, die NACOM zur Erhaltung der Betriebssicherheit des Systems für erforderlich hält, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen (Software-Update).

12. Gewährleistung

12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Bei gebrauchten Gegenständen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

12.2 Für die durch NACOM gelieferte Hardware gewährt NACOM nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewährleistung. Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt dabei NACOM. Gelingt NACOM die Beseitigung des Mangels trotz mehrfacher Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung nicht, ist der Kunde vor Ausübung weitergehender Rechte verpflichtet, NACOM letztmalig eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Dies gilt nicht bei einer nur unerheblichen Minderung des Wertes oder Tauglichkeit durch den Mangel, soweit dieser durch NACOM nicht arglistig verschwiegen worden ist; ein solcher berechtigt nicht zum Rücktritt.

12.3 NACOM gewährleistet für die Dauer von 6 Monaten ab Übergabe, dass die Software der gelieferten Dokumentation entspricht, sofern sie vertragsmäßig genutzt und nicht geändert oder modifiziert wird. Entspricht die Software nicht der Dokumentation und kann NACOM den Mangel nicht beseitigen, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Nutzungsentgeltes verlangen oder die Software gegen Erstattung eines entsprechenden Nutzungsentgeltes für die verstrichene Zeit zurückgeben. Soweit die Software auf kundeneigener Hardware eingesetzt wird, erstreckt sich die Gewährleistung von NACOM nur auf die gelieferte Software und nicht auch auf das Zusammenwirken mit der Hardware des Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das auf seiner Hardware vorinstallierte Betriebssystem zu dem von NACOM gelieferten System kompatibel ist.

12.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von NACOM kann der Kunde unter den in Ziffer 14 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

12.5 Im Fall der natürlichen Abnutzung, des nicht sachgemäßen Gebrauchs sowie bei sonstigen von NACOM nicht zu vertretenden Umständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Schließt der Kunde mit Zustimmung von NACOM Fremdprodukte (Fremdhard- und -Software) an das System an, übernimmt NACOM keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb des Gesamtsystems.

12.6 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die NACOM aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird NACOM nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen NACOM bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen NACOM gehemmt.

12.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von NACOM den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

12.8 Eine im Einzelfall mit NACOM vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

13. Schutzrechte

13.1 NACOM steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Teil unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

13.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird NACOM nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt NACOM dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, so ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen dabei den Beschränkungen der Ziffer 14.4 bis 14.9 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

13.3 Bei Rechtsverletzungen durch von NACOM gelieferter Produkte anderer Hersteller wird der Kunde nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung von NACOM geltend machen oder an NACOM abtreten. Ansprüche gegen NACOM bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

14. Vertragsstrafe / Haftung

14.1 Kommt NACOM aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihrer Lieferung/Leistung in Verzug, kann der Kunde, sofern er nachweist, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche ab Verzugseintritt in Höhe von 0,5 % bis zur Höhe von im ganzen maximal 5 % des Nettorechnungsbetrages desjenigen Teils der Lieferung/Leistung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert/erbracht werden konnte. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung/Leistung, auch nach Ablauf von einer NACOM gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit NACOM zwingend haftet. Das Recht des Kunden nach Ablauf einer NACOM gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

14.2 NACOM haftet für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensschäden des Kunden nicht, sofern diese dadurch entstehen, dass die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die vom Kunden beabsichtigten Ergebnisse nicht liefert.

14.3 Die Haftung von NACOM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe von Ziffer 14.4 bis 14.9 eingeschränkt.

14.4 NACOM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit eigener Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder dem Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

14.5 Soweit NACOM gemäß Ziffer 14.4 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die NACOM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die NACOM bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

14.6 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von NACOM für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 2 Mio € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

14.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von NACOM.

14.8 Soweit NACOM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

14.9 Die Einschränkungen von Ziffer 14 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nicht für die Haftung von NACOM wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nachdem Produkthaftungsgesetz.

15. Haftung des Kunden

15.1 Lässt der Kunde bei Kauf die Hardware und die zur Nutzung vorgesehene Software trotz Aufforderungen ganz oder teilweise nicht einrichten, kann NACOM Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte und in Auftrag gegebene Leistungen sowie Schadensersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises und Nutzungsentgeltes oder des entsprechenden Teils als Ausgleich für den eingetretenen Schaden verlangen.

15.2 Der Schadensersatzanspruch verringert sich oder besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, dass der Schaden wesentlich geringer oder nicht entstanden ist.

15.3 Sofern der Kunde statt des nicht installierten Systems oder der nicht installierten Systemteile von dritter Seite ein System oder Systemteile erwirbt, einrichten lässt oder nutzt, bleibt der Anspruch von NACOM auf Vertragserfüllung bestehen. In diesen Fällen findet Ziffer 12.2 keine Anwendung.

16. Vertragsübertragung

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass NACOM einer Übertragung des geschlossenen Kaufvertrages auf einen Dritten zustimmt.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1 Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, soweit sie durch Ereignisse beeinflusst werden, die nicht der Risikosphäre von NACOM zugerechnet werden können. Hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen oder Einflüsse höherer Gewalt.

17.2 NACOM behält sich das Recht vor, Pflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

17.3 Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen NACOM und dem Kunden ist Potsdam. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

19. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.

20. Verträge mit Verbrauchern

Auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden die Ziffern 12.1, 12.8, 14.1, 14.5 Satz1, 14.6, 14.7, 18 und 19 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen keine Anwendung. Die Gewährleistungsdauer nach Ziff. 12.1 beträgt ein Jahr.